

11.4.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-2H6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Halle
Az. 30 344/18

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit,

der Sonderposten 24 GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführerin Frau Anke Rother,
Lindenstr. 1, 06333 Hettstedt

- Klägerin -

Prozeßvollmächtige: Rechtsanwältin
Dr. Martin Schmidt u. Partner, Markt 2,
06333 Hettstedt

gegen

die Hettstedt Immobilien GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Karsten Meisen,
Am Burggraben 4, 06333 Hettstedt

- Befragte -

Prozeßvollmächtige: Rechtsanwältin
Dr. Sabine Hansen, Am Rittergut 1,
06333 Hettstedt

hat das Landgericht Halle - 3.
Zivilkammer - durch den Richter
am Landgericht Koblenz als Einreichung
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 19.9.18

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem
Vollstreckungsbeschluß des Amtsgerichts
Archshagen vom 22.3.17 zu
Geschäftsnummer 17-8332277-0-3
wird für unzulässig erklärt, soweit
diese einen Betrag in Höhe von
€ 3.000 übersteigt.

2. Im Übrigen wird die Klage ab-
gewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen
die Klägerin zu 2/5 und die
Beklagte zu 3/5.

[4. Fristen zum vorläufigen Vollstreckbar-
keit: (erlassen)]

[5. Ersturteilung Streitwert (erlassen)]

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Vollstreckung aus dem Vollstreichungsbescheid des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 22.3.11 zur Geschäftsnr. 17-833 2277-0-3, mit dem Forderung iHv. insgesamt € 7.500 tituliert wurde (nachfolgend auch der „Vollstreichungsbescheid“).

Mit Mietvertrag vom 28.1.2002 mietete die Klägerin von den Beflagten ein Verkaufshalle zum Betrieb eines Sonderpostenmarktes. Das Mietverhältnis begann am 1.3.2002. Als monatlicher Mietzins war insgesamt die Zahlung von € 1.600 vereinbart (€ 1.000 für die Miete an sich, € 500 als Vorauszahlung auf die Betriebskosten und € 100 als Nutzungsgebühr für eine Werbeleichtanlage). Für die Zahlung der Betriebskosten war vertraglich das Kalenderjahr als Abrechnungsjahr vereinbart. Eine Regelung, bis wann die Abrechnung zu erfolgen hat, enthielt der Mietvertrag hingegen nicht. Eine Abrechnung über die Betriebskosten erfolgte seitens der Beflagten gewöhnlich im November oder Dezember des Folgejahrs.
für 2010 keine Miete
Befl. hatte keine Mitarbeiter

Im Zeitraum von Oktober 2016 bis Januar 2017 hemte die Klägerin die Miete inklusive der Betriebskosten aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zahlen. Daraufhin erinnerte die Beflagte den strittigen gegenständlichen Vollstreckungsbeschied gegen die Klägerin, welcher neben der Hauptforderung iHv. € 6.400,- Zinsen iHv. € 200 und Kosten iHv. € 900 titulierte (insgesamt € 7.500,-). Der am 22.3.17 erlassene Vollstreckungsbeschied, wurde der Klägerin am 24.3.17 zugestellt.

Am 27.3.17 fand eine Besprechung zwischen den Parteien statt. Der Inhalt der Besprechung fasste der Geschäftsführer der Beflagten in einer E-Mail vom selben Tage zusammen und bat die Geschäftsführerin der Klägerin um eine entsprechende Bestätigung. Die E-Mail hatte den Betreff „Regelung zur Zahlungsabwicklung der offenen Forderungen“. Ausdrücklich ihres Inhalts haben die Parteien sich getroffen, „um die Abwicklung der offenen Forderungen zu besprechen.“ In Ziff. 1 der E-Mail vom 27.3.17 heißt es:

„1. Die folgenden Forderungen von

insgesamt € 15.100 sind in voller Höhe berechtigt:

- ausstehende Mieten für die Monate Oktober 2016 bis Januar 2017 itv. € 6.400 (tituliert durch Mahnbescheid)
- ausstehende Miete für Februar und März 2017 itv. € 3.200,
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Eingangstür in Höhe von € 3.500,
- Zinsen in Höhe von € 500 (davon € 200 Zinsen auf die Mieten Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbescheides),
- Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von € 1.500 (davon € 900 Kosten bezüglich der Mieten Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbescheides)."

In Ziff. 2 der E-Mail heißt es außerdem: „2. Ein Betrag itv. € 15.100 wird durch die Sonderpost 24 GmbH in zwei Raten (€ 6.500 zum 30.4.17 und € 8.600 bis zum 31.5.17) auf das bekannte Konto der Hettstedter Immobilien GmbH überwiesen.“

In Ziff. 3 und 4 heißt es zudem, dass Mietverhältnis werde zum 31.3.17

bunden und die Beklagte verzichtete auf Renovierungsarbeiten aus diesem Anlass.

Am 28.3.17 übersendete die Geschäftsführerin der Klägerin eine E-Mail als Antwort, u.a. mit dem folgenden Inhalt: „Hiermit bestätige ich, was am Montag, den 27.3.17, besprochen wurde.“ Diese E-Mail war an den Geschäftsführer der Beklagten adressiert.

Am 30.3.17 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgrund des Vollstreckungsbeschiedes beantragt hat.

Am 31.3.17 endete das Mietverhältnis und die Klägerin gab die Räumlichkeiten an die Beklagte zurück.

Mit Übereisung vom 30.4.17 zahlte die Klägerin mit dem Verwendungszuschlag „laut Vereinbarung“ € 6.500 an die Beklagte.

Zudem überwies die Klägerin der Beklagten am 14.6.17 und 7.7.17

jewils € 500 (ohne einen bestimmten
Vermögenszurück).

Die Klägerin meint, die Zwangs-
vollstreckung aus dem stritigenständ-
lichen Vollstreichungsbescheid sei un-
zulässig, da die Forderung in
voller Höhe bereits durch die geleistete
Zahlungen erfüllt sei.

hierzuweile Auftrag.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung
aus dem Vollstreichungsbescheid
des Amtsgerichts Aschersleben
von 22. März 2017 zur
Geschäftsnr. 17-8332277-1
wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beflagte wird verurteilt,
die vollstreckbare Ausfertigung
des o.g. Vollstreichungsbescheids
an die Klägerin herauszu-
geben.

Die Beflagte beantragt,

die Klage abzuwisen.

Richtausicht?

Die Beflagte behauptet, die Klägerin

* Forderungen

habe sowohl durch die Vereinbarung der Parteien vom 27.3.17 als auch durch die geleisteten Zahlungen angenommen, dass der Beklagte insgesamt ~~Zahlungen~~* iHv. €15.100 zu zahlen.

Die Beklagte meint, die geleisteten Zahlungen iHv. € 7.500 seien bereits für die nicht titulierte Forderungen vorberecht und hätten damit auch nicht die titulierte Forderung iHv. € 7.500 zum Erlöschen gebracht.

das Besteheen ergibt sich aus
dem Bell.-Vortrag

In ihrer Replik vom 6.7.18 bestreitet die Klägerin, dass eine Einigung sowohl zur Forderungshöhe als auch zu den Zahlungsmodalitäten erfolgt sei zwischen den Parteien.

Hilfsmittel erhält sie die Aufschlüsselung mit den für das Jahr 2016 geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von € 4.500 (Zeitraum Januar bis September 2016).

* werden

** erklärt

Widrige SV

In Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 19.9.18 ^{wurde} die Parteien gem. § 141 ZPO persönlich angehört.
Hierbei ~~sagte~~ ^{hat} die Beklagte, dass die Betriebskostenabrechnung für 2016 noch nicht erstellt worden ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (hierzu I.), hat aber nur in dem im Tenor zum Ausdruck kommenden Umfang Erfolg. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

(Im Einzelnen ergibt sich dieses Ergebnis wie folgt:

I.

Die Klage ist zulässig.

Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn der Klagenantrag statthaft ist, das Gericht zuständig ist und ein Richterschutzbedürfnis des Klägers gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1. Die Klage ist statthaft.

a) Der Klagenantrag zu 1.) ist gem. § 767 I ZPO iVm. § 794 I Nr. 4, 795 S.1 ZPO als Vollstreckungsgegenklage statthaft.

Dies ist genauso der Fall, wenn der Vollstreckungsschuldner iSd.

zu lang daher, dass
die statt laufender
Urgestellmaut abge-
zahlt werden

§ 767 I ZPO materiell-rechtliche
Einwendungen geltend macht, die
den durch das Urteil festgestellten
Anspruch selbst betreffen. Die Vor-
schriften des §§ 794 I Nr. 4, 795 S. 1
ZPO erläutern die Vorschrift des § 767
I ZPO entsprechend anwendbar im
Falle eines Vollstreckungsbeschids gem
§ 699 ZPO.

Hier liegt mit dem Vollstreckungs-
beschid vom 22.3.17 ein solcher
Vollstreckungstitel gegen die Klägerin
als Vollstreckungsschuldnerin vor.
Dies macht mit dem Einwand der
Erfüllung iSd. § 362 I BGB und
der (hilfswissem) Aufrechnung auch
„Einwendungen“ iSd. § 767 I ZPO
geltend, die die titulierte Forderung
iHr. € 7.500 selbst betreffen.

Der Erlass des Vollstreckungsbeschides
an sich ist laut Klägerin nicht zu
kramstanden, womit andere vollstreck-
ungsrechtliche Rechtsbehelfe vorliegend
nicht in Betracht kommen.

b) Der Klagenantrag zu 2.) ist
analog § 371 BGB als Titel-
herausgabeklage statthalt.

2. Das Landgericht Halle ist gem.
§§ 796 III, 802 ZPO sachlich und
örtlich auch auschließlich zuständig
für die Entscheidung.

Nach § 796 III ZPO ist für Voll-
streichungsgegenklage gegen einen
Vollstreichungsbeschluß grds. das Gericht
zuständig, das für eine Entscheidung
im Streitverfahren zuständig gewesen
wäre.

Das wäre hier das Landgericht
Halle gewesen, denn die sachliche
Zuständigkeit des Landgerichts für
eine Zahlungsklage iHr. € 7.500
ergibt sich aus dem § 1 ZPO iVm.
§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG, da der
Streitwert über € 5.000 liegt. Auch
örtlich wäre im Streitverfahren das
Landgericht Halle zuständig gewesen
da die Beklagte ihren Sitz in
Hettstedt und damit ihrem allgemeinen
Gerichtsstand im Bereich des Landgerichts
Halle hat, vgl. §§ 12, 17 I ZPO.

29 a ZPO

3. Auch ein Richtsschutzbedürfnis
der Klägerin ist hier gegeben.

Dieses besteht für den Fall der
Vollstreichungsgegenklage grds. dann,

wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Titel unmittelbar droht oder bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dies ist hier der Fall, denn mit Schreiben vom 30.3.1 hat die Befragte der Klägerin mitgeteilt, dass sie bereits den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt hat, womit die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat bzw. jedenfalls droht.

Auch ein Richterschutzbedürfnis für die Titelherausgabebeläge neben einer Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I ZPO iVm. §§ 794 I Nr. 4, 795 S.1 ZPO ist hier gegeben, denn nur die Titelherausgabe vermag den Gläubiger jeglicher Möglichkeit zu beraubten, aus dem Titel gegen den Vollstreckungsschuldner vorzugehen. Die Titelherausgabebeläge ist somit rechtschutzeffektiver.

Umerlassh1

4. Die Partei- und Prozeßfähigkeit der Klägerin und der Befragten ergibt sich aus §§ 50 I, 51 I ZPO iVm. § 13 I GrbHG.

5. Gem. § 260 ZPO dürfen die

Vollstreichungsabschaffungs und die Titelherausgabebürgs auch in einer Klage verbunden werden, da sie sich gegen dieselbe Befragte richten, für beide Klageanträge des Landgericht Halle zuständig ist (s.o.) und es sich um dieselbe Prozessart handelt.

II.

Der zulässige Klageantrag zu 1.) ist jedoch nur insoweit begründet, als die Zwangsvollstreichung aus dem Vollstreichungsbeschied eine Zahlung von mehr als € 3.000 an die Befragte betrifft. Bis zu diesem Betrag ist die Vollstreichung zulässig. Im Übrigen ~~wäre~~ ist die Vollstreichungsgegenklage ungrundiert, weshalb der Klageantrag zu 1.) insoweit abunwirksam war.

Die Vollstreichungsgegenklage ist gem. § 767 ZPO gewollt begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind (hierzu 1.), materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch bestehen (hierzu 2.) und

drei Einwendung(en) nicht wählbar sind (hieru 3.).

1. Die Sachbefugnis der Parteien ist hier gegeben. Denn in den stritigenständlichen Vollstreckungsbeschluß ist die Klägerin als Vollstreckungsschuldnerin und die Beflagte als Vollstreckungsgläubiger berichtet.

2. Der Klägerin steht im Linne des § 767 I ZPO gegen den titulierte Anspruch iHr. € 7.500 auch die materiell-rechtliche Einwendung zu, dass dieser infolge der (provisorisch) erklärten Aufrechnung gem. §§ 389, 362 I BGB iHr. € 4.500 erloschen ist.

a) Anders als die Klägerin meint, steht ihr aber nicht schon aufgrund der Zahlungen vom 30.4.17, 14.6.17 und 7.7.17 in Höhe von insgesamt € 7.500 der Einwand der Erfüllung nach § 362 I BGB gegen den titulierte Anspruch zu.

Hierach erlischt das Schuldverhältnis wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bezahlt wird. Diese

Voraussetzungen sind hinsichtlich der titulierte Forderung nicht durch die von der Klägerin bereits geleisteten Zahlungen erfüllt.

Denn mit den geleisteten Zahlungen wollte die Klägerin nicht die titulierte Forderung aus dem Vollstreckungsbeschluss tilgen, sondern im Sinne der § 362 I ZPO ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 27.3.17 erfüllen

a) Die Burdenlast für das Bestehen einer materiell-rechtlichen Einwendung ist d. § 767 I ZPO trügt grob. der Kläger, da er nach den allgemeinen Grundsätzen, die ihm günstigen Tatsachen beweisen muss.

Die von der Klägerin schlüssig dargelegte Erfüllung iSd. § 362 I ZPO durch die bereits geleisteten Überweisungen hat die Beklagte in erheblicher Weise dadurch zu Fall gebracht, als die Tilgungserreichung - insbesondere die Zahlung vom 30.4.17 - nicht die titulierte Forderung sondern die Zahlungspflichtungen der Klägerin aus der Vereinbarung vom 27.3.17 gewesen ist. An dieser Tilgungs-

Zurichtbestimmung - die Übereinigung vom 30.4.17 erfolgte mit dem Verwendungsraum „laut Vereinbarung“ muss sich die Klägerin vorliegend festhalten lassen.

Denn sowohl der Verwendungsraum (s.o.) als auch die Höhe der Übereinigung vom 30.4.17 iHv. € 6.500 sprechen dafür, dass die Klägerin mit dieser Zahlung allein ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 27.3.17 erfüllen wollte. Hierfür spricht auch der Umstand, dass im Ziff. 3 der E-Mail der Beklagten vom 27.3.17 stand, dass bis zum 30.4.17 eine Zahlung iHv. € 6.500 seitens der Klägerin erfolgen sollte.

bl) Anders als die Klägerin meint, hat sie mit ihrer E-Mail vom 28.3.17 nicht nur bestätigt, dass zwischen den Parteien ein Gespräch über den möglichen Abschluss eines Vergleichs stattgefunden hat. Vielmehr ist ihre E-Mail gem. §§ 137 I 137 BGB als Annahme eines Vergleichs anzusehen (§ 147 II BGB).

Die E-Mail der Beklagten vom 27.3.17 kann als Angebot iSd. § 145 BGB

Auszug war ver-
objektiviertes Auspläne-
hertout

verstanden werden, dass die Klägerin
am 28.3.17 „bestätigt“ und damit
angenommen hat.

Die Vereinbarung vom 27.3.17 ist
auch durch ein gegenseitiges Nach-
geben geprägt, insoweit die Beiklage
die Renovierungsarbeiten und die
Kündigungsfrist vorreichte (vgl.
§ 779 BGB).

cc) Mit diesem Vergleichsschluss hat
die Klägerin zugleich auch eine
Zahlungspflichtigkeit gegenüber
der Beiklage iHr. € 15.100
iSd. § 781 S.1 BGB anerkannt.

Der Umstand, dass dieses Schuld-
anerkennnis elektronisch per E-Mail
erfolgte, ist hier unbedeutlich, da
das Formgebot des § 781 S.2 BGB
hier gem. § 350 HGB keine An-
wendung findet. Denn das An-
erkenntnis ist auf der Seite des
Schuldners, hier also der Klägerin
als Handelsgeschäft iSd. § 343
HGB anzusehen (vgl. § 6 I HGB
iVm. § 13 III GmbHG).

hier müssten Sie prüfen,
welche Schuld der Ver-
käufer auf die Zahlung seit der
Zahlung geht ist wurde

dd) Gem. § 366 I BGB wird mit
der Zahlung vom 30.4.17 die
Forderung des Beklagten aus dem
Vergleich vom 27.3.17 jedenfalls
iHv. € 6.500 getilgt.

Ist der Gläubiger Schuldner dem
Gläubiger aus mehreren Schuldver-
hältnissen zu gleichartigen Leis-
tungen verpflichtet und nicht das
von ihm geleistete nicht zur
Tilgung sämtlicher Schulden aus,
so wird dieserige Schuld getilgt,
welche es bei der Leistung bestimmt

Mit der Übereisung vom 30.4.17
wollte die Klägerin ihre Verpflichtung
aus der Vereinbarung vom 27.3.17
tilgen („laut Vereinbarung“), nicht
aber die titulierte Forderung aus
dem Vollstreckungsbescheid.

ee) Dasselbe gilt für die geleisteten
Zahlungen von 14.6.17 und
7.7.17 in Höhe von jeweils € 500
gem. § 366 II BGB.

Denn trifft der Schuldner keine
Bestimmung so wird zunächst
die fällige Schuld, unter mehreren

fälligen Schulden diejenige, welche den Gläubiger geringen Sicherheit bietet (...) getilgt (vgl. § 366 II BGB).

Hier war laut Vereinbarung eine Zahlung iHv. € 8.600 bis zum 31.5.17 fällig (Ziff. 2 der Vereinbarung vom 27.3.17).

Nach § 366 II BGB kommt die Befreiung die Zahlungen von jeweils € 500 am 14.6.17 und 7.7.17 demnach^{*} dieser Forderung iHv. € 8.500 – und nicht mit der titulierte Forderungsverrechnung, denn die Kägin hat bei diesen Zahlungen keine Tilgungsbekanntmachung (hinen Überweisungszweck) angegeben und die Schuld iHv. € 8.600 bietet dem Gläubiger auch eine „geringen Sicherheit“ als die bereits durch den Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung.

* mit

glei au!

b) Der titulierte Anspruch ist jedoch iHv. € 4.500 durch Aufrechnung der Klägerin gem. §§ 389, 387 BGB erloschen, sodass eine entsprechende Einwendung der Klägerin iSd. § 767 I ZPO besteht.

aa) Eine Aufrechnungsverklärung der Klägerin iSd. § 388 S.1 BGB liegt hier vor. Der Umstand, dass dies ~~es~~ nur hilfswise erfolgte, führt nicht zur Unwirksamkeit nach § 388 S.2 BGB. Denn bei der hilfswisen Aufrechnung für den Fall, dass die erste Einwendung der Klägerin (hier: Erfüllung nach § 362 I BGB) nicht durchgriffen sollte (s.o.), handelt es sich um ein zulässige, sog. innerprozessuale Bedingung. Diese Bedingung ist vorliegend auch eingetreten (s.o.).

bb) Auch eine Aufrechnungslage iSd. § 387 BGB bestand hier.

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen

die Forderung des anderen Teils aufrechnen, solange er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung leisten kann.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

tituliert

(1) Die Hauptforderung (€ 7.500) war hier erfüllbar.

(2) Gem. § 812 I S.2 All. 1 BGB steht der Klägerin wegen der im Jahr 2016 geleisteten Betriebskostenverzinsungen für Oktober bis Dezember 2016 ein Zahlungsanspruch iHv. € 4.500 gegen die Befragte zu.

Zwar findet § 556 BGB keine Anwendung auf die Vermietung von Gewerberäumen (vgl. § 578 I, II BGB), jedoch haben die Partien vertraglich die Betriebskostenabrechnung vereinbart (Ziff. 2 des Mietvertrags). Demnach war die Klägerin zur monatlichen Betriebskostenverzinsung von € 500 verpflichtet.

Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 812 I S.2 Alt.1 BGB (nachträglicher Wegfall des Rechtsgrundes) liegen hier vor.

Denn mit den Vorauszahlungen für die Monate Januar bis September 2016 hat die Beklagte insgesamt € 4.500 und damit einen Vermögensvorteil („Etwas“) erlangt.

Dies geschah auch durch zweckgerichtete und bewusste Nutzung fremden Vermögens und damit „durch Lustung“ seitens der Klägerin.

diese Begründung überzeugt
so noch nicht da ja 2016
das nicht bestand

Zudem ist der Rechtsgrund für die Betriebshostenvorauszahlungen (hier: Mietvertrag vom 28.1.2002) durch die Beendigung zum 31.1.17 nachträglich i.S.d. § 812 I S.2 Alt.1 BGB weggefallen.

(3) Der Berichtigungsanspruch der Klägerin aus § 812 I S.2 Alt.1 BGB (€ 4.500) und die titulierte Forderung der Beklagten (€ 7.500) sind auch gleichartig und stellen gegenseitige Forderungen i.S.d. § 387 BGB dar.

(4) Gem. § 389 BGB ist die tituläre Forderung somit iHv. € 4.500 durch Abrechnung erloschen.

3. Die Klägerin ist mit dieser materiell-rechtlichen Einwendung auch nicht maßgeblich.

Denn nach der Länderregelung des § 796 II ZPO - die der Regelung des § 767 II ZPO insoweit vor geht - sind Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit ~~zulässig~~ zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Denn der Anspruch aus § 812 I 5.2 Alt.1 BGB, mit dem hier aufgeschaut wurde, beruht auf der Beurteilung des Mitrentälters zum 31.3.17. Dieser Grund entstand aber erst nach Zustellung des Vollstreichungsbescheides am 24.3.17.

Zudem ist die zwölfjährige Einspruchsfrist des § 700 I ZPO iVm. § 339 ZPO hier bereits verstrichen, sodass die Einwendung auch nicht mehr im Wege der Einsprache geltend gemacht werden könnte. Die Einspruchsfrist lief bereits am 7.4.17 ab (§ 222 I ZPO iVm. §§ 187 I, 188 II BGB).

III.

Der zulässige Klageantrag zu 2.) ist unbegründet. Insomit war die Klage abzulehnen.

Dem analog § 371 BGB wären die Titelherausgabe nur begründet, wenn die Forderung von Anfang an nicht bestanden hat oder diese mit Sicherheit erloschen ist und die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung einstätig ist.

Hier ist die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreichungsbescheid jedoch nur insoweit unzulässig, als es die Zahlung von mehr als € 3.000 an die B.d.t.a.t. betrifft.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§§ 91 I, 92 I S.1 All.2 ZPO.



[Entscheidung zur vorläufigen Voll-
streckbarkeit: (erlassen)]

[Festsetzung Struktuur (erlassen)]

[Richtsmittelbehörung: (erlassen
bzw. entbehrlich gem. § 232 S.2
ZPO)]

[Unterschrift des einkommenden Richters]

lebba

Ihre Wässer sitzen aber vollständig im Bereich. Sie prüfen sehr sorgfältig die einzelnen Voraussetzungen und kommen zu den richtigen Ergebnissen. Leider gelingt Ihnen die Schwerpunktsetzung noch nicht optimal. Sie sind am besten (vollkommen) wenn mathematische Punkte zu lang bzw. unzählige Punkte überhaupt, die nur wegfallen werden können. Dagegen sind Ihre material-rechnerischen Ausführungen zu §§ 366, 367 BGB - dort haben Sie auch wieder das eigentliche Problem erkannt: welche Forderungen der Verkäufer auszuüben gehabt? Ich kann und zur Rücksichtnahme der Betriebskosten vorauszahlung zu knapp und oberflächlich. Richtigigerweise hätten Sie im Rücksicht auf den Bestand Ausführungen zu den Betriebskosten gemacht - wenn nur die ganz vollständig die übrigen finden Sie noch einige formale Unzulänglichkeiten (vgl. Radbeweisungen).

12 Punkte
Brutal
R.A.